

Geschäftszahlen:

BKA: 2021-0.042.955

BMKÖS: 2021-0.037.898

**45/13**

Zur Veröffentlichung bestimmt

## Vortrag an den Ministerrat

### COVID-19: Weitere Maßnahmen für den Bundesdienst

Nach wie vor stellt die Corona-Krise unsere Bevölkerung vor die Bewältigung großer Herausforderungen, sowohl im privaten Bereich als auch im beruflichen Umfeld. Sämtliche Berufsgruppen sind tagtäglich mit unterschiedlichsten Herausforderungen konfrontiert. Die weiterhin hohen Fallzahlen sowie der Nachweis neuer ansteckenderer Mutationen von SARS-CoV-2 verdeutlichen aktuell die Notwendigkeit, an den bereits implementierten Maßnahmen jedenfalls festzuhalten und weitere Maßnahmen zu setzen, die einer Verbreitung von COVID-19 entgegenwirken. Um eine größtmögliche Wirkung dieser Maßnahmen zu erzielen, zählt neben dem selbstverantwortlichen Verhalten jeder und jedes Einzelnen auch ein möglichst einheitliches Vorgehen der einzelnen Berufsgruppen.

Auch im Bereich des öffentlichen Dienstes ist ein Festhalten an den bereits implementierten Maßnahmen sowie die Einführung weiterer Maßnahmen notwendig, um eine Verbreitung von COVID-19 an den verschiedenen Dienststellen weitestgehend zu verhindern: Diese betreffen einerseits den Arbeitsalltag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes, andererseits den Parteienverkehr.

### Ziele

- Schutz der Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bundesdienst
- Aufrechterhaltung des Leistungsstandards und der Servicequalität der Bundesverwaltung
- Reduzierung der Ansteckungsgefahr in der Gesamtbevölkerung (Schutzmaßnahmen im Parteienverkehr, Minimierung der Mobilität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

## **Maßnahmen an den Dienststellen des Bundes**

### **1. Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes**

Um die Gesundheit der Bediensteten des öffentlichen Dienstes bestmöglich zu schützen, werden die Dienstbehörden aufgefordert, den Dienstbetrieb der jeweiligen Ressorts ab dem 25.1.2021 bis auf Weiteres grundsätzlich außerhalb der Dienststellen von zuhause aus zu ermöglichen. Sollte Homeoffice bzw. Telearbeit an einzelnen Dienststellen oder in einzelnen Organisationseinheiten nicht möglich sein oder die dafür erforderlichen technischen Ausstattungen nicht vorliegen, ergeht optional die Empfehlung, den Dienstbetrieb durch Teambildungen aufrecht zu erhalten. Die konkrete Umsetzung ist durch die Bundesministerinnen und Bundesminister in ihrem Zuständigkeitsbereich vorzunehmen. Dabei sind insbesondere die Art der jeweiligen Tätigkeit, infrastrukturelle Aspekte und technologische Alternativen, die Dringlichkeit und die Zusammenhänge mit Stakeholdern innerhalb und außerhalb der Bundesverwaltung entsprechend zu berücksichtigen. Ausnahmen vom Grundsatz der Dienstleistung von zuhause aus unterliegen einem restriktiven Maßstab und sind ressortspezifisch festzulegen.

Sollte für die durchgängige Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs die physische Anwesenheit einiger Bediensteter im Hinblick auf die Art der Tätigkeit bzw. besonders dringliche Angelegenheiten unumgänglich sein, sind die jeweiligen Führungskräfte angehalten, festzulegen, welche Bedienstete von der generellen Home-Office-Regelung (wenn auch nur tageweise) ausgenommen sind bzw. deren Anwesenheiten an der Dienststelle zu regeln.

Es wird dringend empfohlen, von Besprechungen mit physischer Anwesenheit Abstand zu nehmen und Besprechungen soweit möglich über Video- bzw. Telefonkonferenzen abzuhalten.

### **2. Parteienverkehr vor Verwaltungsbehörden**

Beim Parteienverkehr sind die Vorteile des elektronischen Kundenverkehrs verstärkt zu nutzen und der Kundenkontakt mit physisch anwesenden Personen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Ist eine physische Anwesenheit zwingend erforderlich, sind jedenfalls (weiterhin) folgende Maßnahmen zu befolgen:

- Kundinnen und Kunden haben eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.

- Behördenvertreterinnen und -vertreter haben eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
- Die erforderlichen Mindestabstände (mindestens 2 Meter) sind einzuhalten. Sollte dies bei bestimmten Tätigkeiten nicht möglich sein, ist durch geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Plexiglasscheiben) das Infektionsrisiko zu minimieren.
- Sämtliche Räumlichkeiten sind regelmäßig und ausreichend zu lüften.
- Weitere spezifische Maßnahmen (z.B. telefonische Voranmeldung) erfolgen gemäß den Anforderungen des Ressorts bzw. der Dienststelle.

### **3. Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen an allen Dienststellen des Bundes**

Unabhängig davon, wie der Dienstbetrieb in den einzelnen Ressorts aufrechterhalten wird, wird weiterhin dringend die Einhaltung der festgelegten Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen an den Dienststellen des Bundes empfohlen. Diese sind insbesondere:

- Einhaltung eines Mindestabstands (mindestens 2 Meter) in allen räumlichen Bereichen der Dienststellen (d.h. auch in Büros, Teeküchen, usw.);
- Tragen von FFP2-Masken ohne Ausatemventil in allen öffentlichen Bereichen außerhalb des Einzelbüros (z.B. bei Besprechungen, in Sanitarräumen, Teeküchen, am Gang, in Aufzügen etc.). Hinsichtlich der Tragedauer sind allfällig anwendbare Bedienstetenschutzregelungen zu beachten. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass Schwangeren das Tragen von FFP-Masken verboten ist. Verstärkte Hinweise auf vermehrtes Händewaschen und Einhaltung der richtigen Nies- und Hust-Etikette;
- Regelmäßiges Lüften der Räumlichkeiten und Reinigen von Oberflächen;
- Weitestmögliche Reduktion von Dienstreisen und Besprechungen mit physischer Anwesenheit; sämtliche anderen sozialen Zusammenkünfte sind zu untersagen;
- Beachtung der jeweils geltenden gesundheitsrechtlichen Bestimmungen für Veranstaltungen im Rahmen des internen Fortbildungsbetriebs;
- Kontaktpersonenmanagement: Dokumentation (vor allem unregelmäßiger) Kontakte sowie Berücksichtigung der Informationen des BMSGPK zur Kategorisierung von Kontaktpersonen: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---So-schuetzen-wir-uns.html> (siehe Reiter „Informationen für Kontaktpersonen“)

Über diese Maßnahmen hinausgehende künftige Empfehlungen und Anordnungen der Gesundheitsbehörden für private Arbeitsstätten sind nach Möglichkeit auch an den öffentlichen Dienststellen zu beachten.

#### **4. Teilnahme an bevölkerungsweite CoV-Testungen**

Eine möglichst breitflächige Teilnahme an den bevölkerungsweiten CoV-Testungen („Massentests“) wird auch seitens des Dienstgebers Bund unterstützt. Durch das frühzeitige Erkennen von infizierten Personen kann ein wichtiger Beitrag zur Eindämmung der Pandemie geleistet werden.

Die jeweiligen Dienstbehörden sollen daher ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verstärkt dazu einladen, möglichst zahlreich an bevölkerungsweite CoV-Testungen teilzunehmen. Aufgrund der zeitlichen Rahmenbedingungen der Testungen sind sowohl der Test als auch die An- und Abreise zum Test im Rahmen der Dienstzeit zulässig. Die Teilnahme an einem solchen Test darf für die einzelnen Bediensteten zu keinem Nachteil führen.

#### **Einbeziehung der Personalvertretung**

Die dargestellten Maßnahmen werden unter Einbeziehung der zuständigen Organe der Personalvertretung in den jeweiligen Ressorts je nach Bedarf umgesetzt.

Wir stellen daher den

#### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

20. Jänner 2021

Sebastian Kurz  
Bundeskanzler

Mag. Werner Kogler  
Vizekanzler